

Niederschrift

1

über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek am 08.08.2013 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

Beginn: 18.15 Uhr
Ende: 20.40 Uhr

Anwesend : 4

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 7

a) Stimmberechtigt:

Bgm. Christina Dibbern (Vorsitzende)

GV Matthias Curjar

GV Marian Hohmuth

GV Harald Koschorreck

GV Bernd Koslowski

GV Heike Kühn

GV Sandra Kühn

Bemerkungen:

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

b) Nicht stimmberechtigt

Frau Missullis, Protokollführerin

Herr Kühl, BSK

Frau und Herr Möller, Planungsbüro Möller

bis einschließlich TOP 4

bis einschließlich TOP 5

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2013
4. Erschließung Neubaugebiet / Abstimmung über das weitere Vorgehen
5. Sachstandsbericht durch Firma Möller (Planungsbüro) zum Kiesabbaugebiet
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Einwohnerfragezeit
8. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013
9. Beschluss der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hornbek
10. 4. Änderung der allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Hornbek für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (allgemein Entsorgungsbedingungen – AEB)
11. Auszählung für den Straßennamen Neubaugebiet
12. Auftragsvergabe von Straßenreparaturarbeiten – Hauptstraße / Lippenhorstweg/ Lütjenmoorweg
13. Wahlvorstand Bundestagswahl
14. Verschiedenes

2

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 08.08.2013 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
-----	-----------	-------	---------	--------------

I. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
Bürgermeisterin Frau Dibbern eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

- 2. Anträge zur Tagesordnung**
Bürgermeisterin Frau Dibbern teilt mit, dass der TOP 8 auf die nächste GV-Sitzung verschoben werden muss. Mangels Unterlagen konnte keine Prüfung vorgenommen werden.

- 3. Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2013**
Gegen die Niederschrift wurden keine Einwände erhoben.

- 4. Erschließung Neubaugebiet / Abstimmung über das weitere Vorgehen**
Herr Kühl stellt die Erschließungsplanung gem. Anlage 1 vor.
Frau Dibbern teilt mit, dass ein Fußweg vom Kreis bis zum DGH incl. Beleuchtung eingeplant werden sollte. Die GV ist der Meinung, dass die Farbe der Pflastersteine nicht so hell wie in Groß Grönau ausfallen soll.
Des Weiteren soll die Umlegung des Wertstoffcontainerplatzes berücksichtigt werden.

Es wird für sinnvoll gehalten, bereits jetzt mit der Vermarktung der Grundstücke zu beginnen. Hierzu muss ermittelt werden, wie teuer das Grundstück / m² sein soll.

Frau Dibbern teilt Herrn Kühl mit, dass auf der nächsten Sitzung die Planung der F-Pläne für die Flächen nördlich des Lippenhorstweges / Hauptstraße sowie östlich der L200 erfolgen sollte.

Die Gemeindevertretung Hornbek beschließt:
Für Durchführung der Planungsarbeiten einschl. der örtlichen Bauleitplanung wird das Ingenieurbüro BSK Bau und Stadtplaner Kontor in Mölln, Mühlenplatz 1 beauftragt.

4	0	0
---	---	---

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 08.08.2013 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

3

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
------------	------------------	--------------	----------------	---------------------

Die Planungsarbeiten sind so zügig durchzuführen, dass nach erfolgter Ausschreibung mit den Arbeiten in der ersten Oktoberwoche begonnen werden kann.

Für die Erschließung werden nachfolgende Ausführungsarten festgelegt;

- a. Die Straße wird verkehrsberuhigt ausgebaut
- b. Es wird eine gepflasterte Straße hergestellt
Pflasterart: rechteckige/quadratische Betonpflaster
Farbe des Pflasters: Fahrbahn mittelgrau
granit
Farbe des Pflasters: Rinnen anthrazit
- c. Eine Regenwasserleitung wird nicht verlegt, die Entwässerung erfolgt oberflächlich nach Norden
- d. Die Schmutzwasserleitung wird im Straßenkörper verlegt
- e. Die Versorgungsleitungen werden zwischen der Straße und dem anzupflanzenden Knick verlegt
- f. Die Straßenbeleuchtung befindet sich an der Nordseite der Straße
- g. Die Wegeverbindungen (Geh- und Radwege) werden mit Pflaster hergestellt
- h. Die öffentlichen Parkplätze werden mit Pflaster befestigt
Farbe des Pflasters: anthrazit
- i. Weitere Festsetzungen: ./.

5. Sachstandsbericht durch Firma Möller (Planungsbüro) zum Kiesabbaugebiet

Fa. Möller berichtet über den Sachstand zum Kiesabbau. Die Ein- und Ausfahrt wurde nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt aufgrund schlechter Einsicht bei der Ausfahrt umgeplant.

Auf dem Kiesabbaugebiet sind Zauneidechsen vorhanden. Hier wird eine Ausweichfläche hergestellt, damit die Zauneidechsen auf eine neue Fläche umsiedeln können. Eine Absicherung, dass niemand Unbefugtes das Gelände betreten kann, wird gegeben sein.

Für den vorhandenen Weg auf dem Kiesabbaugebiet sollte die Gemeinde Verhandlungen mit dem Kiesabbauunternehmen führen bzw. ein Beschluss herbeiführen. Sinnvoll wäre, den Weg wiederherstellen zu lassen, dieses ist ggf. über einen städte-

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 08.08.2013 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

4

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
	baulichen Vertrag mit dem Kiesabbauunternehmen möglich.			
6.	Bericht des Bürgermeisters			
	Bürgermeisterin Dibbern berichtet wie folgt:			
26.05.13	Kommunalwahl, Wahlbeteiligung lag bei ca. 48 %. Die Wahlhelfer haben Ihre Aufgaben sehr zuverlässig erledigt, um ca. 19.00 Uhr war die Auszählung und Protokollausfertigung beendet			
26.05.13	Für die Findung des Straßennamens im Neubaugebiet sind 68 verschiedene Vorschläge eingegangen, Mehrfachnennungen kamen vor			
28.05.13	Besprechung im DGH Hornbek mit Frau Janke vom Amt Breitenfelde wegen der Erschließungssatzung			
07.06.13	Konstituierende Sitzung der GV Hornbek. Die GV hat die eingegangenen Straßennamensvorschläge gesichtet und eine Vorauswahl getroffen. Die BGM wird diese Favoriten zur Abstimmung im Markt verteilen lassen			
15.06.13	Grillabend der FFW			
10.07.13	Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses im DGH Hornbek. Hornbeks BGM ist Mitglied im Schul- und Sportausschuss des Amtes, Kindergarten-Beirat und Mitglied im Kindergarten-Kuratorium. Es gab einen Wechsel der BGM in den Gemeinden Bälau und Woltersdorf, für Woltersdorf ist Frau Renate Thoms und in Bälau Herr Hans Schmaljohann als BGM tätig.			
16.07.13	Herr Kühl von der Firma BSK, Herr Johann vom Team Breitenfelde, Frau Heike Kühn, Herr Harald Koschorreck und Christina Dibbern haben gemeinschaftlich Neubaugebiete in Breitenfelde, Klein Sarau, Groß Grönau und			

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 08.08.2013 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

5

TOP

Beschluss

dafür dagegen Enthaltungen

Mölln besichtigt. Ggf. helfen diese
Eindrücke bei der Gestaltung der
Straße im Hornbeker Neubaugebiet .

Sonstiges:

- Wasseraustritt im Keller des Hauses Hauptstr. 16
(siehe auch Bericht letzte Sitzung):

ca. 4.000 m³ Wasser sind in den Keller gelaufen.
Da Leitungswasserschäden seinerzeit durch die
Versicherung (Provinzial und OKV) aufgrund des
Leerstandes des Gebäudes ausgeschlossen wur-
den, muss die Gemeinde Hornbek die Kosten tra-
gen. Die BGM hat die Stadtwerke angespro-
chen/angemilt, inwieweit ein „Großabnehmerrab-
batt“ möglich ist. Die Stadtwerke haben einen Ra-
batt von EUR 1400,00 brutto eingeräumt, die restli-
chen Kosten belaufen sich auf EUR 5.049,47 Ab-
wasserkosten sind nicht angefallen, dieses ist be-
reits mit dem Amt Breitenfelde geklärt.

- Stromanschluss-Verlegung Hauptstr. 16

Es wurden 3 Angebote angefordert (Fa. Fehlandt,/
Büchen Fa. Bebensee/Niendorf, Fa. Bö-
ge/Breitenfelde), 2 Angebote sind eingegangen.
Der Auftrag wurde an Fa. Fehlandt vergeben, der
Antrag wurde bereits bei der EON gestellt und es
war am 06.06.13 bereits ein Mitarbeiter zur Besich-
tigung vor Ort. Zwischenzeitlich ist der neue Kasten
in Betrieb. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat für
den Neuanschluss EUR 1.137,64 in Rechnung ge-
stellt.

- Beräumung Wiese/neben Grundstück Hauptstr.
17. Die Wiese wurde von der ehemaligen Pächterin
an die Gemeinde Hornbek beräumt übergeben.

- Ford Transit hat neuen TÜV bekommen

- Das gemeindeeigene Faxgerät ist kaputt und
kann nicht kostengünstig repariert werden, ein
neues vernünftiges Gerät kostet ca. 100-150 EUR.

- Eine Abwasserpumpe im Pumpwerk
Lippenhorstweg ist kaputt und muss ausgetauscht
werden. Frau Missullis vom Team Breitenfelde
kümmert sich um kurzfristige Ersatzbeschaffung.
Es gibt zwei bevorzugte Hersteller, die Stadt Mölln

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 08.08.2013 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

6

TOP

Beschluss

dafür dagegen Enthaltungen

hat bereits Pumpen von diesen Herstellern in Betrieb und immer einige Ersatzteile vor Ort, auf die Hornbek im Bedarfsfall zurückgreifen kann.

Abrissgebäude Hauptstr. 16:

Gebotsabgabe zum 21.06.13: Es wurde auf 3 Artikel geboten (Badeofen, Küchenofen, Bauwagen). Die Gebote wurden von Harald Koschorreck und Marian Hohmuth am 24.06.2013 geöffnet, insgesamt brachte das Gebotsverfahren EUR 41,20. Der Abendflohmarkt brachte einen Erlös von EUR 97,00.

Im Juni und Juli fanden Gespräche mit dem Filmteam und dem Abrissunternehmer statt; für die Filmarbeiten auf dem Grundstück Hauptstr. 16 hat die Gemeinde eine Entschädigung von EUR 2200,00 erhalten. Die Dreharbeiten fanden am 08. und 09. Juli 2013 in Hornbek statt. Der Film ist eine deutsch-dänische Produktion, der Film wird „Petit“ heißen und voraussichtlich 2014 in die Kinos kommen, Kim Basinger ist die Hauptdarstellerin. Die Filmcrew hat sich persönlich und per E-Mail nochmals bei der BGM für die freundliche Unterstützung der GV bedankt und lobte die Hornbekerinnen und Hornbeker für ihre Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft. Die BGM hat diesen Dank per Rundschreiben an die Hornbeker/-innen weitergeleitet. Vor den Filmarbeiten hat noch eine FFW-Großübung stattgefunden, nach den Dreharbeiten war das THW nochmals mit einer Übung im Gebäude. Das Hauptgebäude und Stallung sind zwischenzeitlich abgerissen, es stehen noch Aufräumarbeiten an.

Abgestellte Wohnwagen:

Anfang Juli wurde beim Sandberg/ Straße Am Kanal ein Wohnwagen abgestellt. Die BGM hat die Polizeidienststelle am 06.07.13 abends darüber informiert, dass es sich um Müllentsorgung handeln könnte, da in Güster ähnliche Vorfälle gewesen sein sollen. Das Ordnungsamt wurde bereits von der BGM informiert. Zwischenzeitlich wurde ein weiterer Wohnwagen im Gemeindegebiet abgestellt, und zwar südlich der A24, westlich der L200 neben dem Lagerplatz, die BGM hat diesen Fall nachgemeldet und das Ordnungsamt um Sachstandmitteilung gebeten bzw. zur Entsorgung aufgefordert.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 08.08.2013 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

7

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
7.	Einwohnerfragestunde Es wurden keine Fragen gestellt.			
8.	Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindevahl vom 26.05.2013 Dieser TOP wird auf die nächste Gemeindevertretersitzung verschoben.			
9.	Beschluss der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hornbek Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hornbek gemäß Anlage.	4	0	0
10.	4. Änderung der allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Hornbek für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (allgemein Entsorgungsbedingungen – AEB) Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung der allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Hornbek für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (allgemein Entsorgungsbedingungen – AEB) gemäß Anlage.	4	0	0
11.	Auszählung für den Straßennamen Neubaugebiet Die Auszählung hat folgendes Ergebnis ergeben: Vorschlag: Wiesengrund = 2 Stimmen Vorschlag: Wiesenweg = 3 Stimmen Vorschlag: Hinterm Dorfteich = 2 Stimmen Vorschlag: Froschallee = 5 Stimmen Vorschlag: Am Dorfteich = 7 Stimmen Aus den oben abgegebenen Stimmen wird als Gewinner Adams/Harder gezogen. Aus allen abgegeben Vorschlägen wird als Gewinner Kirsten Rabke/Laura Bregulla gezogen.			
12.	Auftragsvergabe von Straßenreparaturen – Haußstraße/Lippenhorstweg/Lütjenmoorweg Bürgermeisterin Frau Dibbern erläutert die Angebote. Fa. B&N Tief-, Straßen- und Asphaltbau GmbH ist günstiger als Bornbau KG. Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag zur Straßenreparatur Hauptstraße /	4	0	0

8

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Hornbek
am 08.08.2013 im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek

TOP	Beschluss	dafür	dagegen	Enthaltungen
-----	-----------	-------	---------	--------------

Lippenhorstweg / Lütjenmoorweg an die Fa. B & N Tief-, Straßen- und Asphaltbau GmbH zu erteilen.

13. Wahlvorstand Bundestagswahl

Bürgermeisterin Frau Dibbern teilt die vorgeschlagenen Personen für den Wahlvorstand mit. Die Abgabe der Vorschläge musste bereits erfolgen.

14. Verschiedenes

entfällt

Die Bürgermeisterin dankt den Gemeindevertretern und schließt die Sitzung um 20.40 Uhr.



Bürgermeisterin



Protokollführerin



B & N Tief-, Straßen- und Asphaltbau GmbH

Berliner Str. 50
21514 Büchen

Tel.: 04155 49800-0
Fax: 04155 49800-29

E-Mail: BN@Born-Gruppe.de
Internet: www.born-Gruppe.de

B. & N. Tief-, Straßen- und Asphaltbau GmbH • Berliner Str. 50 • 21514 Büchen

Gemeinde Hornbek
Bürgermeisterin
Christina Dibbern
Güsterer Straße 2

21514 Hornbek

Kunden-Nr.: 12594 11600

Original Seite: 1

Büchen 29.07.2013

Unser Zeichen: CB

Angebot-Nr.: A13-00107

BV Hornbek

hier: diverse Asphaltreparaturen Gemeindegebiet Hornbek

Sehr geehrte Frau Dibbern,

gemäß unserem Gespräch vor Ort vom 23.07.2013 bieten wir Ihnen folgende Leistungen an:

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
1.		Baustelleneinrichtung		
1.1	1,00 Stck.	Baustelle einrichten und abräumen (alle zur Durchführung notwendigen Maschinen und Geräte an- und abtransportieren)	400,00 €	400,00 €
1.2	1,00 Stck	Baustellensicherung während der gesamten Bauphase	180,00 €	180,00 €
		Summe 1. Baustelleneinrichtung		580,00 €
2.		Lüttenmoorweg/ RW-Becken Autobahn		
2.1	30,00 qm	Asphaltfläche d = 15 cm stark aufbrechen, laden und AN-seitig abfahren, Grundplanum herstellen und verdichten	22,68 €	680,40 €
2.2	30,00 qm	Asphalttragschicht d=10 cm herstellen und verdichten	38,22 €	1.146,60 €
			Übertrag	2.407,00 €

Geschäftsführer
Alexander Nintscheff, Bau Ing.
Amtsgericht Lübeck HRB 8178HL

Steuerinformationen
Steuer-Nr.: 22/294/06790
EG-USt.-Nr.: DE259097894

Bankverbindungen
Deutsche Bank
Lübeck
Konto: 333 44 300
BLZ: 230 707 00

Raiffeisenbank
Hagenow
Konto: 21 51
BLZ: 230 641 07

Kreissparkasse
Herzgt. Lauenburg
Konto: 811 366 40
BLZ: 230 527 50



Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
			Übertrag	2.407,00 €
2.3	1,00 Stck	20,00 m vorhandene Leitplanken in Längsrichtung "ausrichten"; diese Pos. bieten wir zum Nachweis an; kalkulatorischer Ansatz: 2 Facharbeiter à 6,00 Std. = 12,00 Std à 34,00 €/Std.	408,00 €	408,00 €
Summe 2. Lüttenmoorweg/ RW-Becken Autobahn				2.235,00 €
3. Lippenhorstweg 23, 25, 29				
3.1	15,00 m	Asphalt gradlinig anschneiden; abstemmen; Aufbruchgut laden und AN-seitig abfahren	7,21 €	108,15 €
3.2	15,00 m	Asphaltfläche auskoffern, Boden laden, AN-seitig abfahren, Betonrecycling liefern, einbauen und verdichten (halbseitige Bauweise)	8,00 €	120,00 €
3.3	15,00 m	Tiefbord T 100/25/10 in grau liefern; höhen- und fluchtgerecht in Beton setzen und mit Betonrückstütze versehen (inkl. aller Erd- und Nebenarbeiten)	21,50 €	322,50 €
3.4	15,00 qm	Betonrecycling 0/32 (oder gleichwertig) liefern und bis 0,25 m stark als Frostschutz und Tragschicht einbauen und verdichten (halbseitige Bauweise)	9,00 €	135,00 €
3.5	15,00 m	Fugen zwischen Bordstein und Asphaltkante mit Bitumenverguss herstellen	16,55 €	248,25 €
Summe 3. Lippenhorstweg 23, 25, 29				933,90 €
4. Lippenhorstweg 7, 8 + 9, Vor der Brücke				
4.1	10,00 qm	Asphaltflächen fräsen (in 4 Teilflächen)	45,43 €	454,30 €
4.2	20,00 m	Asphaltkante 1x zurückschneiden; abstemmen; Aufbruchgut laden und AN-seitig abfahren	8,15 €	163,00 €
4.3	10,00 qm	Asphaltfläche gründlich reinigen; Kehrgut laden und AN-seitig abfahren	1,43 €	14,30 €
4.4	20,00 m	Tok-Band liefern und einbauen	8,71 €	174,20 €
4.5	10,00 qm	Asphaltfläche mit Haftgrund versehen	1,87 €	18,70 €
4.6	10,00 qm	AFB Asphaltfeinbeton 0/8er liefern und mit 100kg/m ² einbauen	38,44 €	384,40 €
			Übertrag	4.957,80 €

GeschäftsführerAlexander Nintscheff, Bau Ing.
Amtsgericht Lübeck HRB 8178HL**Steuerinformationen**Steuer-Nr.: 22/294/06790
EG-USt.-Nr.: DE259097894**Bankverbindungen**Deutsche Bank Lübeck
Konto: 33 34 43 00
BLZ: 230 707 00

Raiba Hagenow

Konto: 21 51

BLZ: 230 641 07

Kreissparkasse Hzgt. Lbg.

Konto: 81 13 66 40

BLZ: 230 527 50



Seite 3 zu Angebot-Nr.: A13-00107

vom 29.07.2013

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
Übertrag				4.957,80 €
<i>Bedarfsposition:</i>				
4.7	10,00 qm	Asphaltfläche d = 15 cm stark aufbrechen, laden und AN-seitig abfahren	26,57 €	NEP
<i>Bedarfsposition:</i>				
4.8	10,00 qm	Asphaltmischgut Typ "B" liefern und mit 280 kg/m ² einbauen	47,19 €	NEP
Summe 4. Lippenhorstweg 7, 8 + 9, Vor der Brücke				1.208,90 €
5. Stundenlohnarbeiten				
<i>Bedarfsposition:</i>				
5.1	1,00 Std.	Facharbeitereinsatz zum Nachweis für unvorhergesehene Nebenarbeiten auf Anweisung des AG	34,00 €	NEP
Summe 5. Stundenlohnarbeiten				0,00 €
Nettosumme				4.957,80 €
Umsatzsteuer			19 %	941,98 €
Gesamtsumme				5.899,78 €

Mit freundlichen Grüßen

B & N Tief-, Straßen- und Asphaltbau GmbH
 Werlauer Str. 50, 21474 Büchen
 (Alexander Nintscheff)
 Tel.: 0 41 55/49 800-0
 Fax: 0 41 55/49 800-29

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und Lieferscheinen.

Falls unser Angebot Ihre Zustimmung findet, senden Sie bitte die Kopie unterschrieben als Auftragsbestätigung zurück. Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Geschäftsführer
 Alexander Nintscheff, Bau Ing.
 Amtsgericht Lübeck HRB 8178HL

Steuerinformationen
 Steuer-Nr.: 22/294/06790
 EG-USt.-Nr.: DE259097894

Bankverbindungen
 Deutsche Bank Lübeck
 Konto: 33 34 43 00
 BLZ: 230 707 00

Raiba Hagenow
 Konto: 21 51
 BLZ: 230 641 07

Kreissparkasse Hzgt. Lbg.
 Konto: 81 13 66 40
 BLZ: 230 527 50

ca TOP 4 mager

Gemeinde Hornbek

Hornbek

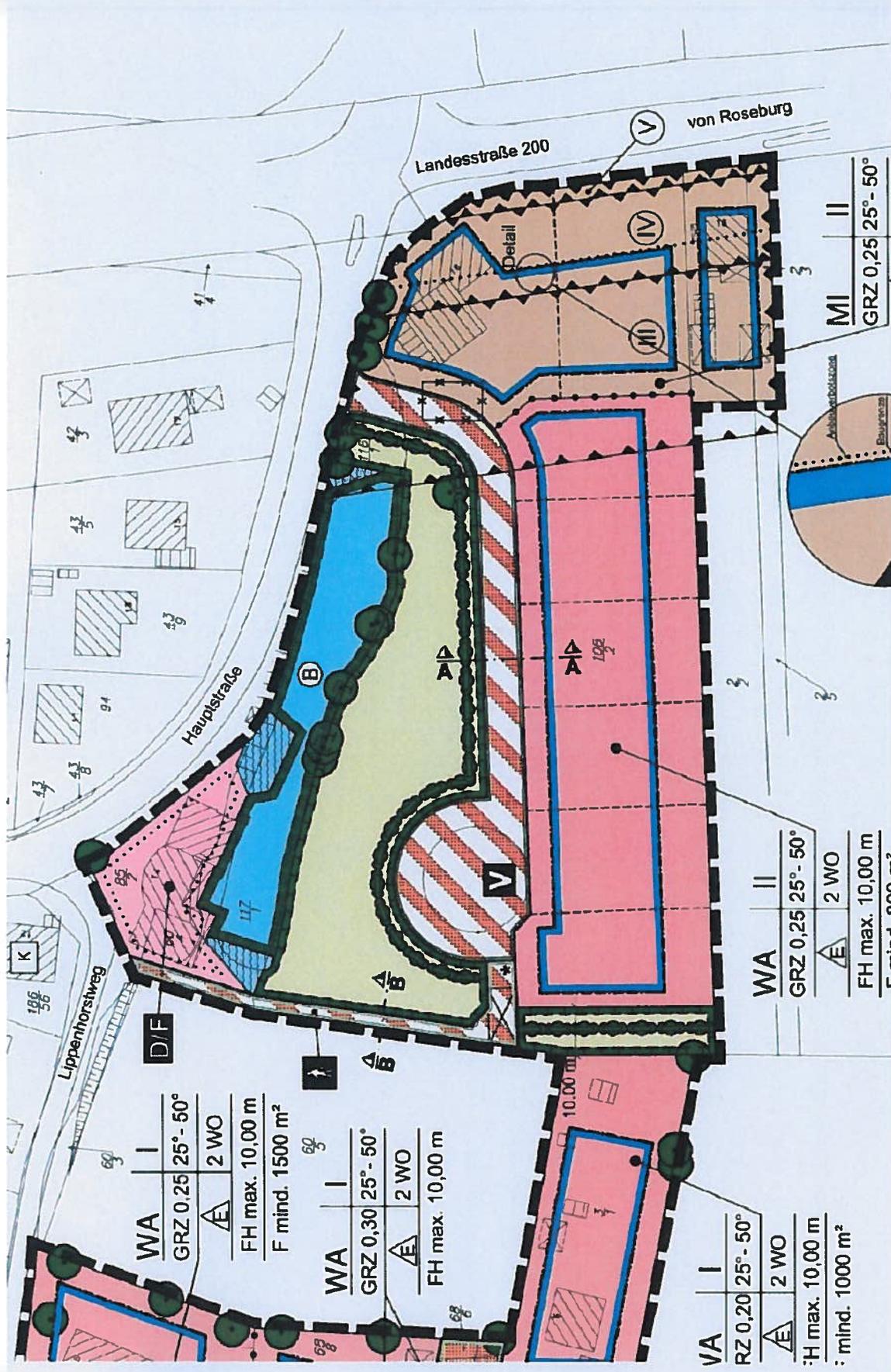
08.08.2013

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornbek Grundlagen der Erschließung



Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 1

08.08.2013



WA	I
GRZ 0,25 25° - 50°	
FH max. 10,00 m	
F mind. 1500 m ²	

WA	I
GRZ 0,30 25° - 50°	
FH max. 10,00 m	

VA	I
RZ 0,20 25° - 50°	
FH max. 10,00 m	
F mind. 1000 m ²	

WA	II
GRZ 0,25 25° - 50°	
FH max. 10,00 m	
F mind. 600 m ²	

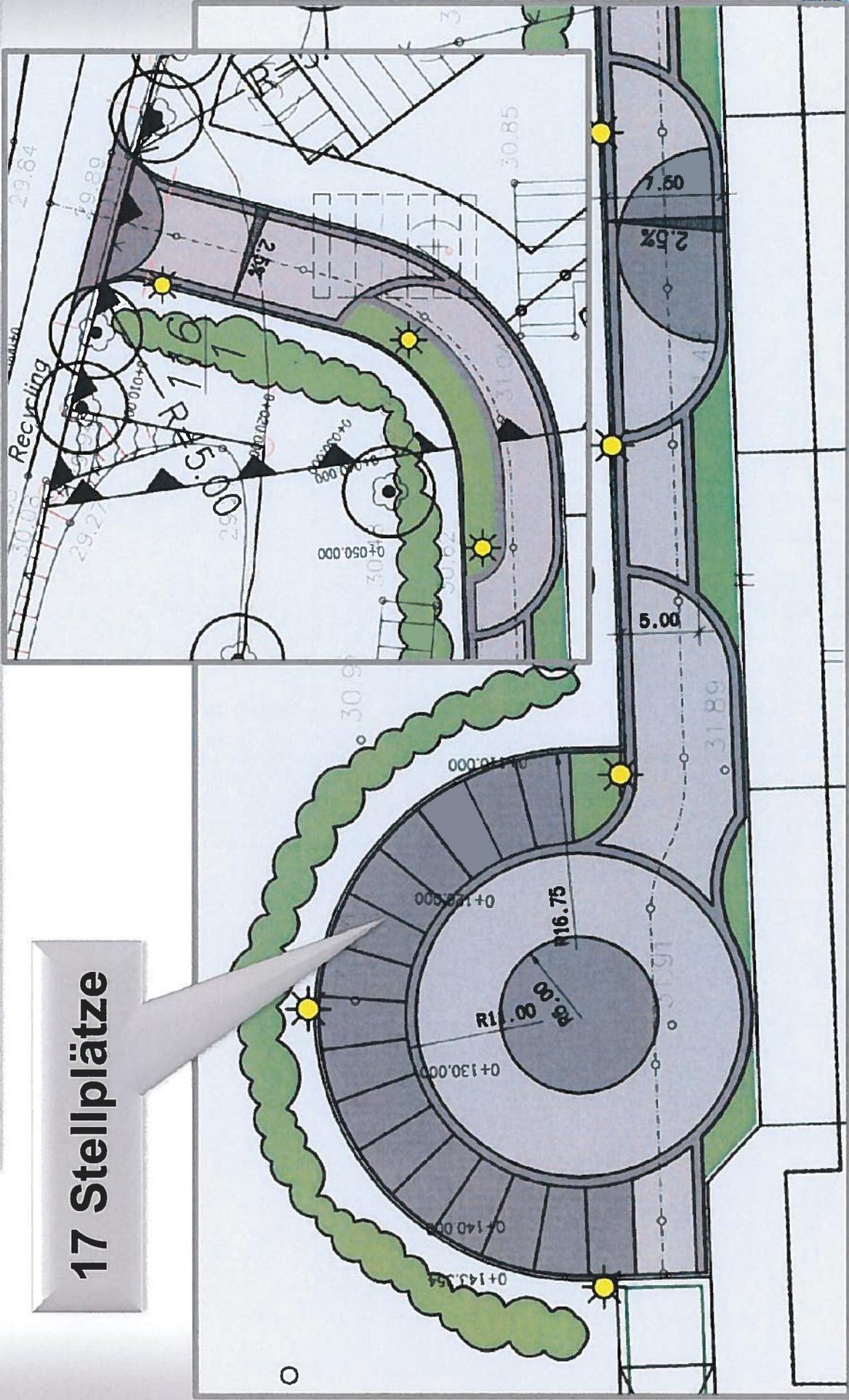
MI	II
GRZ 0,25 25° - 50°	



Straßenbauplan - Variante 1 -

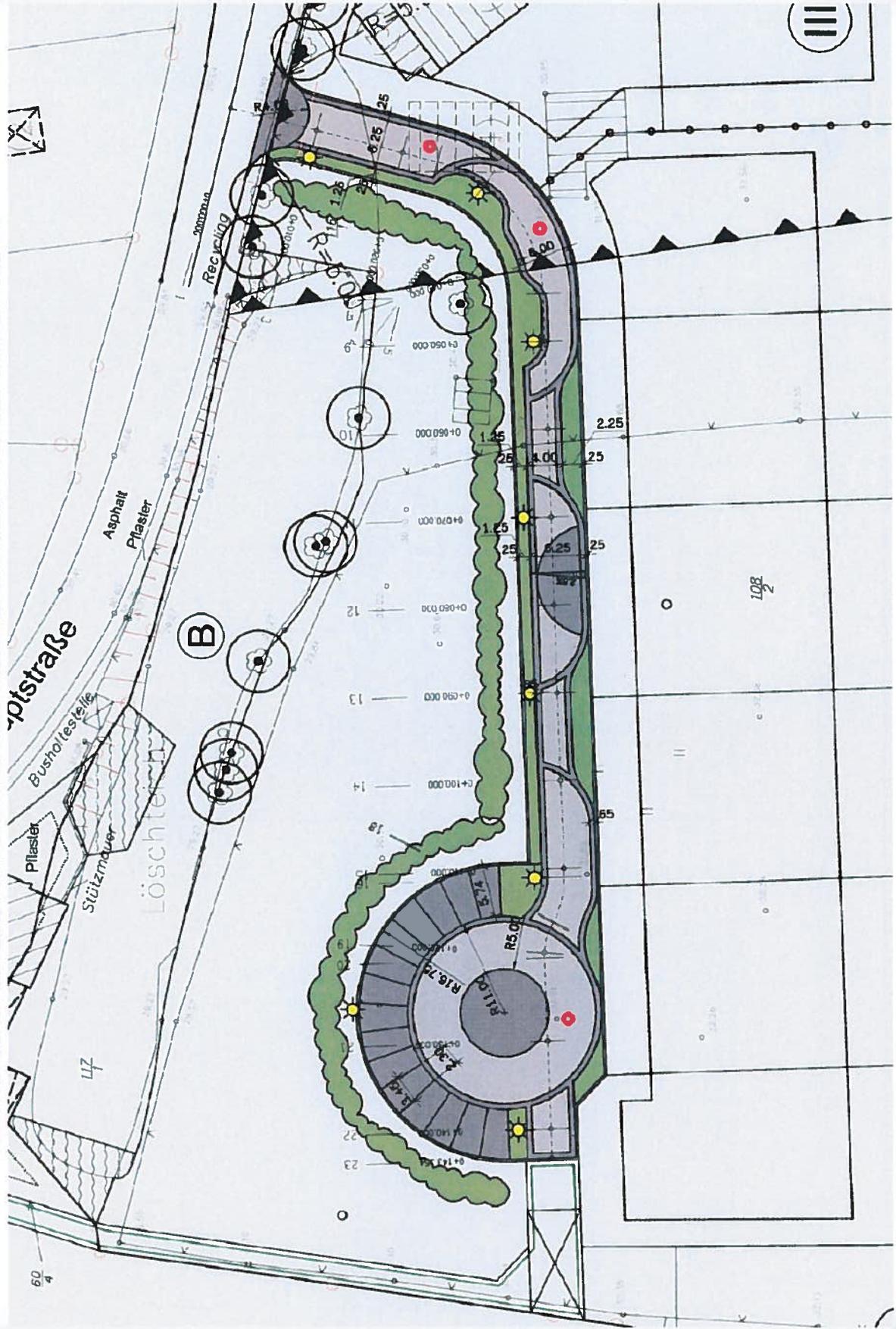
08.08.2013

17 Stellplätze



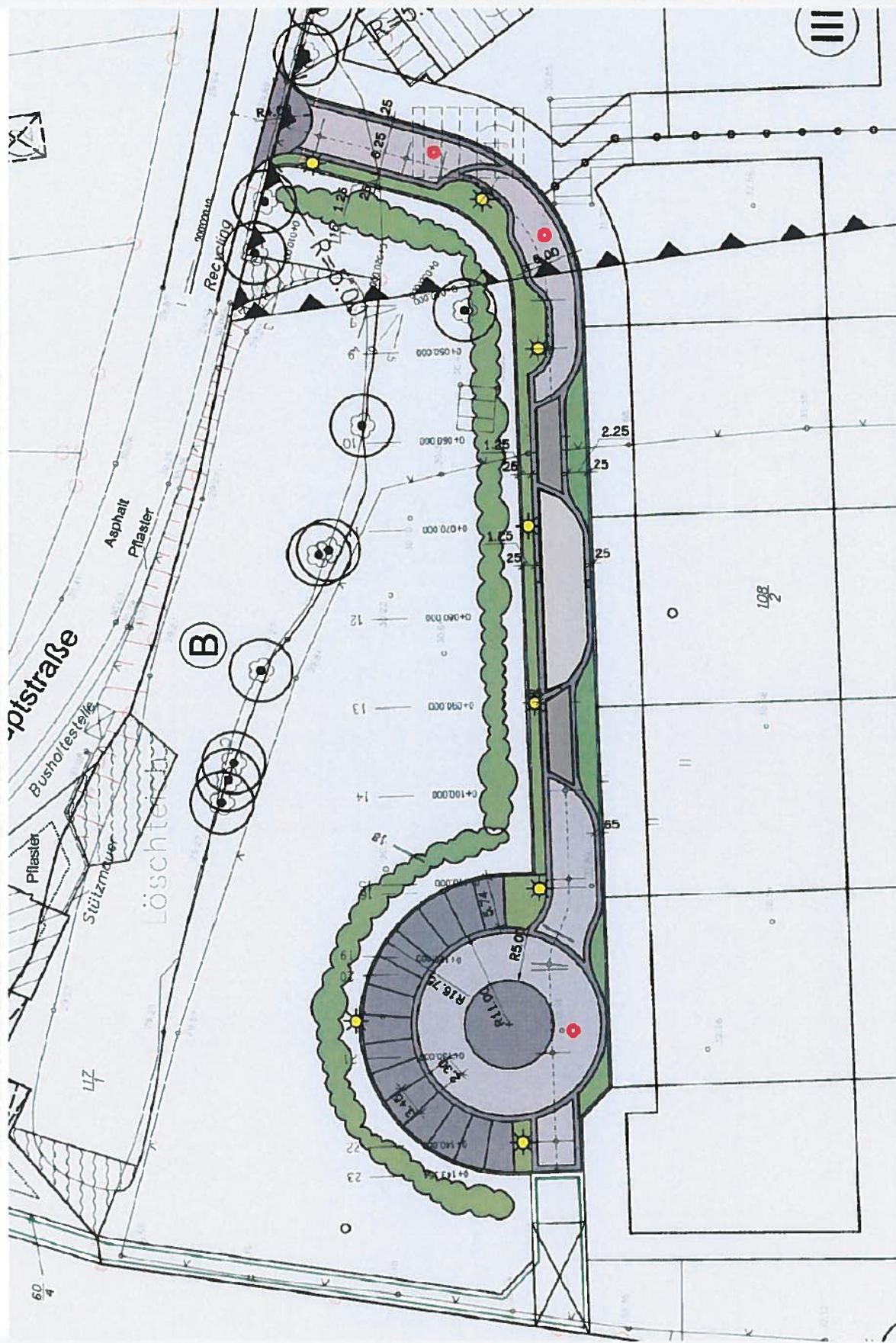
Straßenbauplan – Variante 2 -

08.08.2013



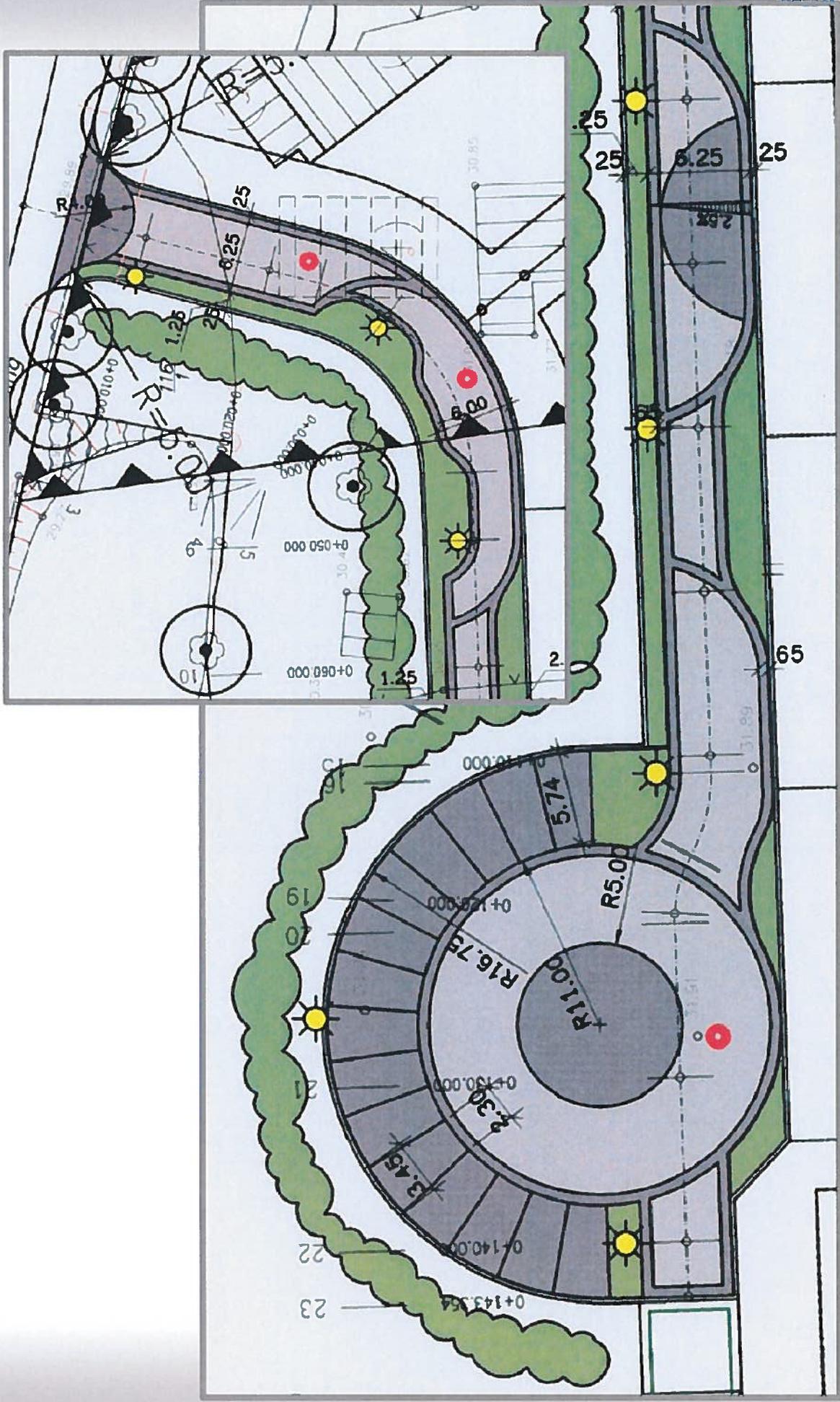
Straßenbauplan – Variante 2 -

08.08.2013



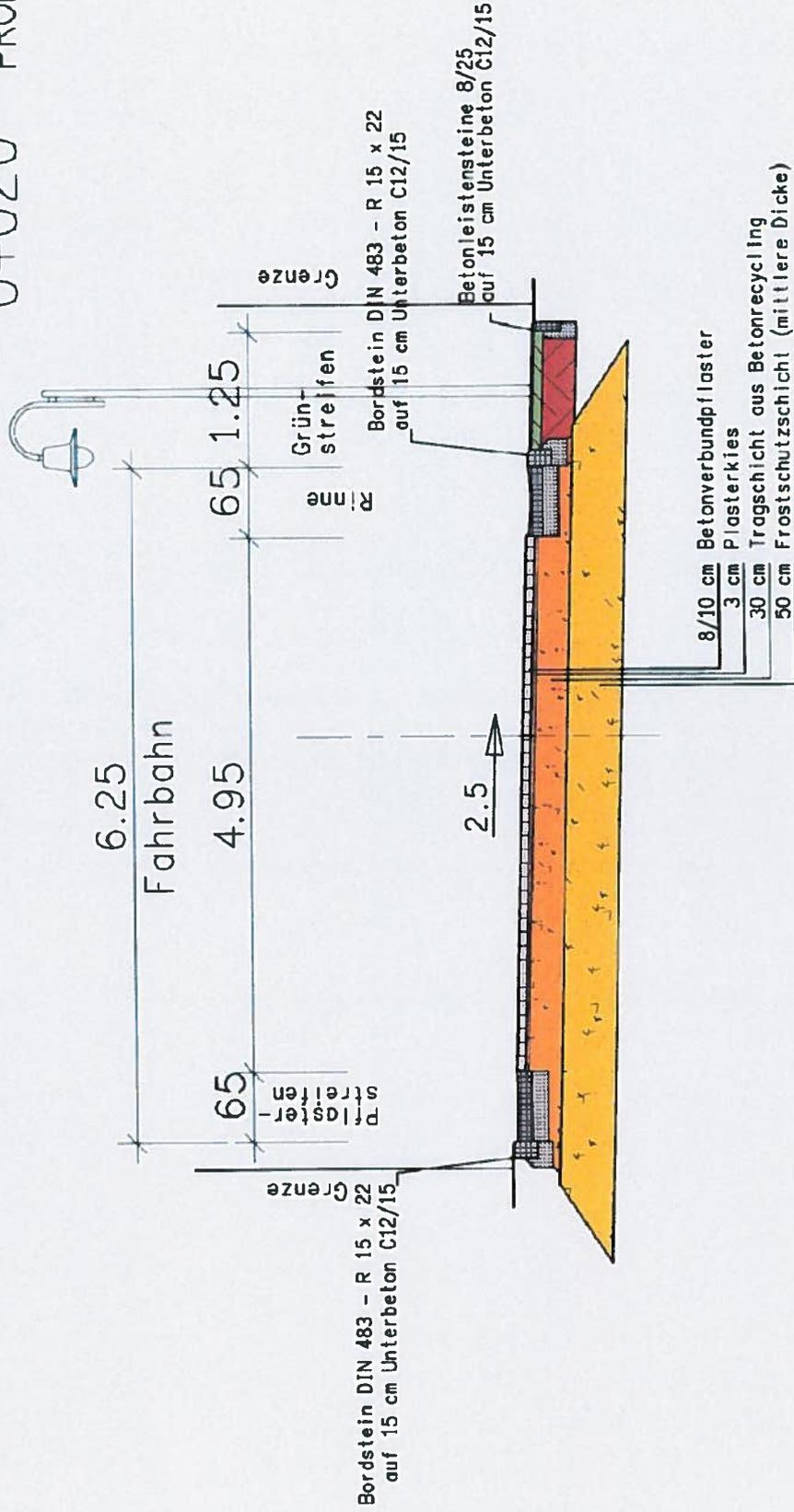
Straßenbauplan – Variante 2 -

08.08.2013



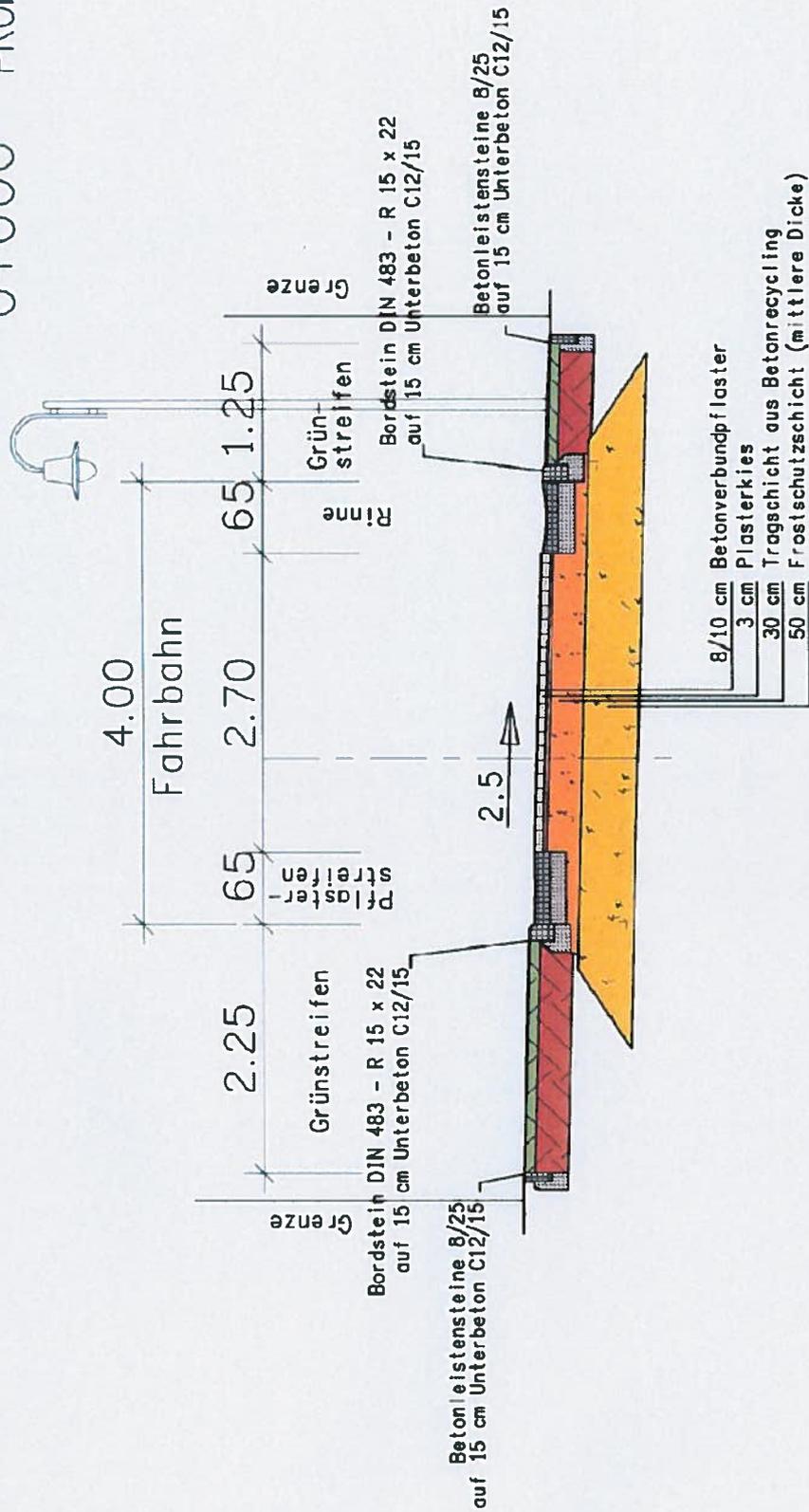
08.08.2013

0+020 PROFIL-NR 4

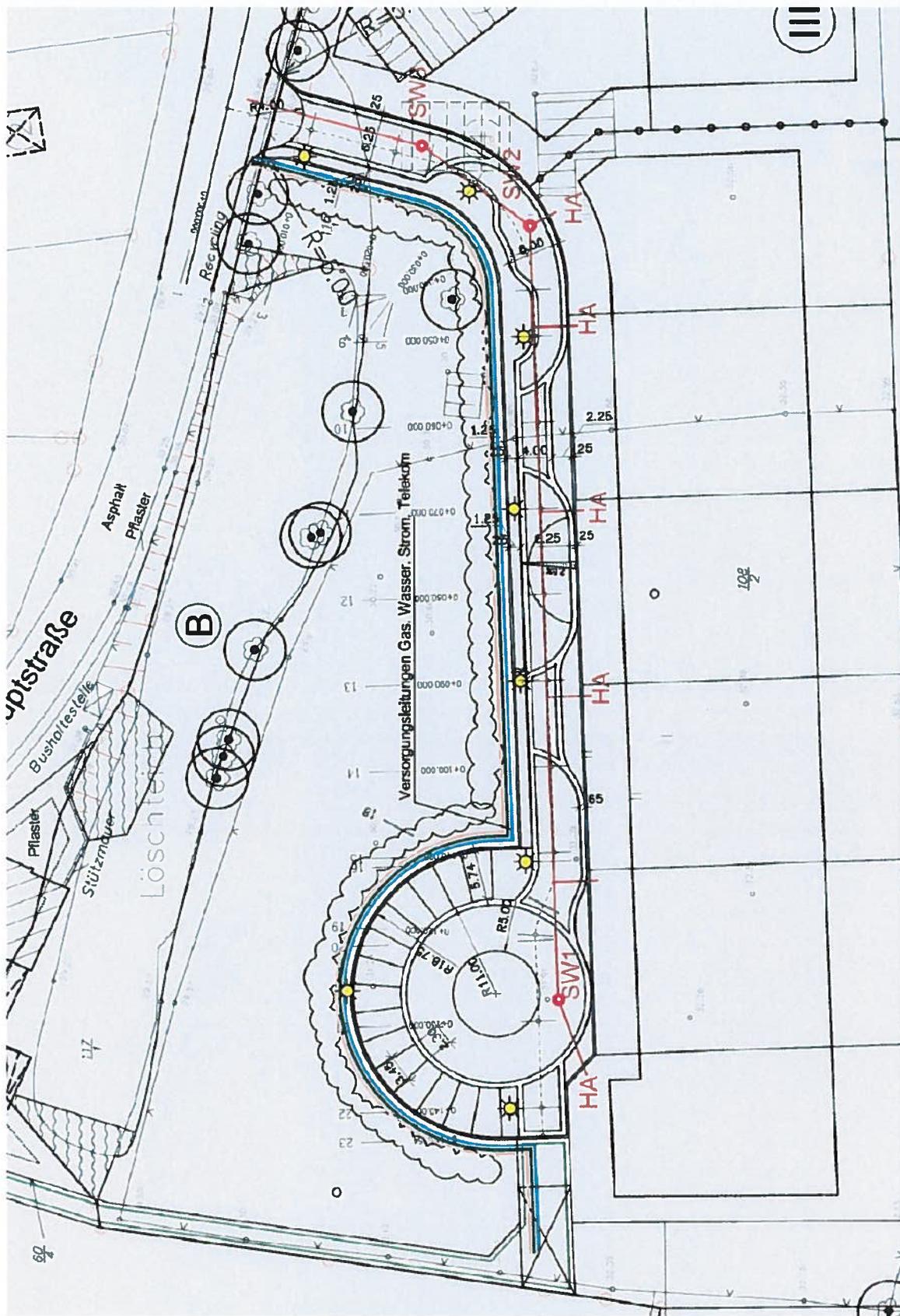


08.08.2013

0+060 PROFIL-NR



08.08.2013



08.08.2013



Gemeinde Hornbek

Hornbek



08.08.2013

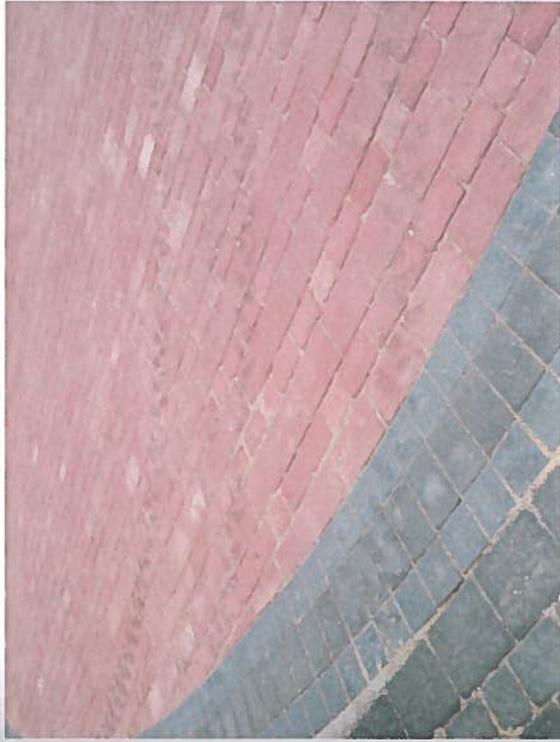


Gemeindevertretung 08. August 2013

Gemeinde Hornbæk

Hornbæk

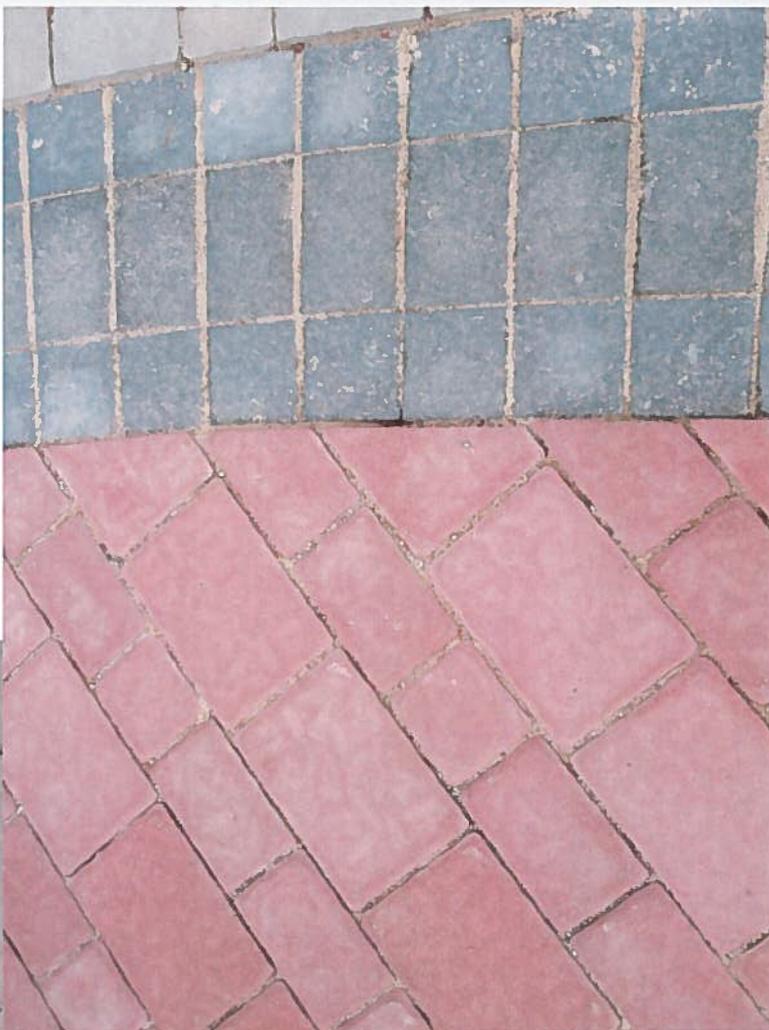
08.08.2013



ISK
Ingeniør- og Skulptur
Kunst og arkitektur

Gemeindevertretung 08. August 2013

08.08.2013



08.08.2013

Sandgestrahlte Oberfläche



08.08.2013



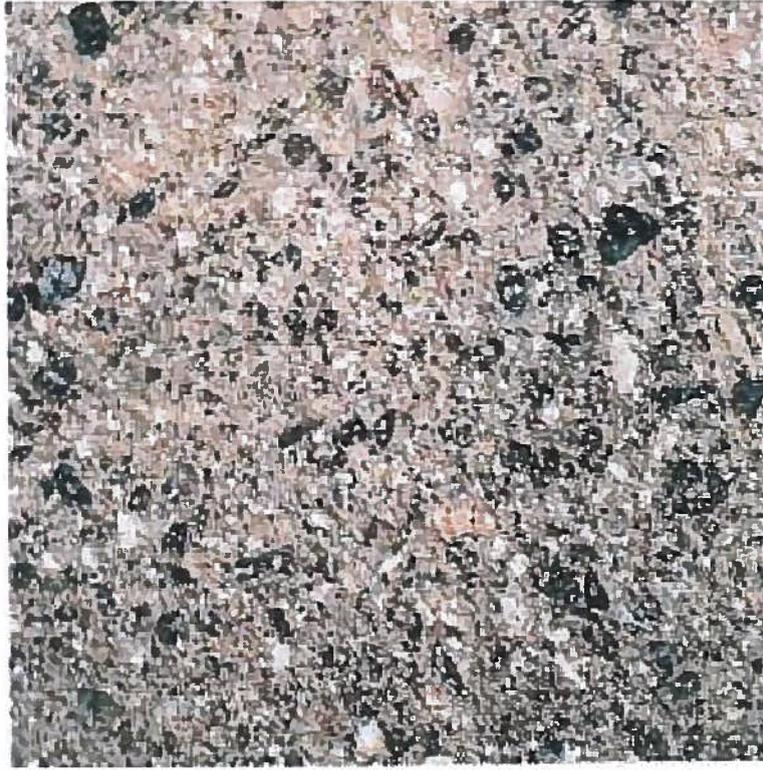
Die Oberfläche wird mit Sandstrahlgeräten und Strahlmitteln
Unterschiedlichster Drücke und Körnungen bearbeitet.

Je nach Strahlgut, Strahldruck und Gesteinszusammensetzung
kann eine sehr grobe bis sehr feine Oberfläche erzeugt werden.

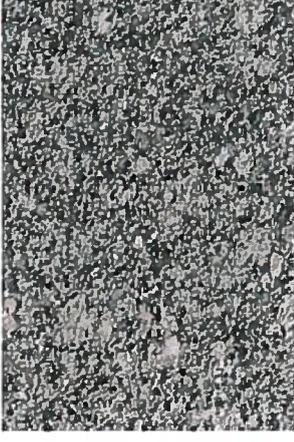
Das Strahlgut besteht aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht mehr
wie früher aus Quarzsand, der beim Strahlen zu Silikose führen kann,
sondern aus quarzfreien Materialien wie Korund.

08.08.2013

Gestockte Oberfläche



08.08.2013



Stocken von Steinoberflächen war ursprünglich eine klassische handwerkliche Flächenbearbeitung nur für Hartgestein z. B. Granit, die in manuellen Arbeitsabläufen vom Groben zum Feinen vor dem Schleifen und Polieren mit Steinschleifmaschinen in Form gebracht wurden.

Dabei werden mit einem Stockhammer, dessen Arbeitsfläche wie die eines Küchen-Fleischklopfers mit pyramidenförmigen Zähnen aussieht, unterschiedlich raue Steinoberflächen erzeugt. Unterschiede in der Rauigkeit werden

durch die Größe der Zähne und damit dem Abstand der Zahnreihen zueinander bestimmt:

- Grob gestockt: Zahngrößen 10 bis 12 mm
- Mittelgestockt: Zahngrößen 6 bis 7 mm
- Feingestockt: Zahngrößen 4 bis 5 mm
- Fein und schleifgerecht gestockt: Zahngröße 4 mm
- Feinstgestockt: Zahngröße 3 mm

Gestockte Oberflächen glänzen nicht; sie sind rau und matt.

Neben einer visuellen Oberflächengestaltung können steinerne Außenbeläge durch Stocken rutschsicherer aus- oder nachgerüstet werden.

08.08.2013



Palazzo
Plaster mit
Verschiebesicherung

Beschreibung:
Um den hohen Anforderungen anwiderstandsfähigen Plasters gerecht zu werden haben wir den PALAZZO PLASTERSTEIN mit verschleißfester, rutschsicherer Oberfläche entwickelt. Durch die spezielle Struktur des Plastersteins wird die Verbindung mit dem Untergrund durch eine Stärke von 20 mm auch im Straßbereich noch bester. Die präge von PALAZZO-Oberfläche und die technische Ausattung ermöglichen sichere und leichte Lösungen in Straßenterrassen, auf Plätzen, Grundabschlüssen und Gehwegen.

Produktmerkmale:
Oberfläche: Mit Granitvoratz und Kupfergrün
Farbe: Grün, Grau
Steinfarbe: 120 mm
Gewicht: 275 kg/qm

Format	Länge x Breite (mm)	Dicke/ Stärke (mm)
30x20	300 x 200	17,5



08.08.2013

Oberflächen

Farben

Betongrau



Betongrau



Rot



Anthrazit



Braun



Caramel



Juragelb

Mit Granitvorsatz
gestockt



Granithell



Juragelb

Mit Basalt-Granitvorsatz
gestockt



Betongrau



Hellbeige

08.08.2013



Strada-Öko antik
Pflastersteine
wasserdurchlässig

Produktinfo:

Oberfläche:
antik, mit gebrochenen Kanten und Ecken

Die weiteren Produktinfos sind mit Strada-Öko identisch

Beschreibung:

Der Strada-Öko antik entspricht bei allen Oberflächenebenen dem Strada-Öko antik. Die Strada-Öko antik hat gebrochene Kanten und Ecken. Dadurch ergibt der Stein einen besonderen „gerammten“ Optik. Ein Nebenmerkmal ist auch die dadurch erweiterte Fugenöffnung an der Oberseite, womit die Entwässerung über die Fuge zusätzlich unterstützt wird.

Strada-Öko
Pflastersteine
wasserdurchlässig

Produktinfo:

Oberfläche:
glatt mit geraden Kanten und Ecken

Eigenschaft:
wasserdurchlässig

Farben:
grau, anthrazit,
weitere Farben auf Anfrage

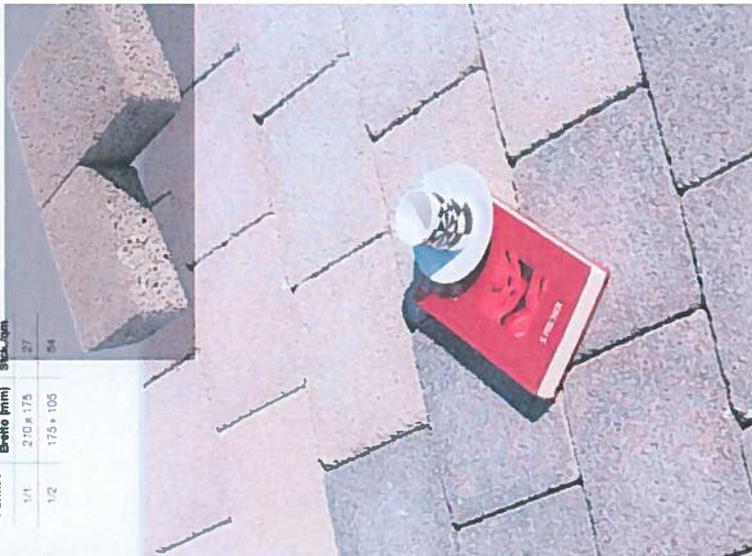
Steinfarbe:
70 mm

Gewicht:
ca. 1,41 kg/qm

Beschreibung:

Ein spezieller, wasserundurchlässiger Beton kommt beim Strada-Öko ebenfalls zu einer speziellen Gestaltung des Oberflächenaussehens und des erhöhten Anspruches den Wurzelschutz für das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern. Eine mit diesen Steinen belegte Fläche gilt als ganz oder teilweise „entzogen“. Somit kann in den meisten Fällen auf eine Kanalisation verzichtet werden. Trotz der Wasserdurchlässigkeit ist die Oberflächenstruktur des Strada-Öko sehr feinporig. Eine gute Eigenhaftigkeit und Bruchhaftigkeit durch normierten PKW-Verkehr ist selbstverständlich. Die Pflasterplatten des Strada-Öko lassen nahtlos in die Formate der Hilfe-Pflastersteine über. ermöglicht, dass festlichen (Steinart) oder Randbereiche eines Pflasterbelags wasserundurchlässig ausgeführt werden können. Die Strada-Öko entspricht höchste von wasserundurchlässigen Pflastersteinen aus Naturwerksteinen: Beton.

Format	Länge x Breite (mm)	Bestell- Stückzahl
1/1	210 x 175	37
1/2	175 x 105	54



08.08.2013

Für die Erschließung werden nachfolgende Ausführungsarten festgelegt:

1. Die Straße wird verkehrsberuhigt ausgebaut
2. Es wird eine gepflasterte Straße hergestellt

Pflasterart:

Farbe des Pflasters:

Farbe des Pflasters:

Fahrbahn

Rinnen

Eine Regenwasserleitung wird nicht verlegt,
die Entwässerung erfolgt oberflächlich nach
Norden

08.08.2013

Die Schmutzwasserleitung wird im
Straßenkörper verlegt

Die Versorgungsleitungen werden zwischen der
Straße und dem anzupflanzenden Knick verlegt

Die Straßenbeleuchtung befindet sich an der
Nordseite der Straße

Die Wegeverbindungen (Geh- und Radwege)
werden in wassergebundener Bauweise
hergestellt

08.08.2013

Die öffentlichen Parkplätze werden mit Pflaster
befestigt

Farbe des Pflasters:

Weitere Festlegungen:

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hornbek

vom

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.08.2013 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
- § 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
- § 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 6 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Antragsverfahren
- § 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt Grundstücksanschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle
- § 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle
- § 16 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 18 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 19 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 20 Einbringungsverbote
- § 21 Entleerung

V. Abschnitt Grundstücksnutzung

- § 22 Zutrittsrecht
- § 23 Grundstücksbenutzung

VI. Abschnitt: Entgelte

- § 24 Entgelte für die Abwasserbeseitigung
- § 25 Kostenerstattung

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 26 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Altanlagen
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Datenschutz
- § 32 Übergangsregelung
- § 33 Inkrafttreten

I. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen**§ 1****Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept**

- (1) Die Gemeinde Hornbek ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
 2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
 3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (4) Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG erlassen. Der als Anlage dieser Satzung beigefügte Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde die Grundstücke dar, deren Eigentümern die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.
- (5) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 31a Landeswassergesetz wird durch die Gemeinde ein separates Abwasserbeseitigungskonzept erlassen.

§ 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn der Gemeinde Hornbek die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 LWG). Aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die Zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist auf das Amt Breitenfelde übertragen; insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Breitenfelde.
- (2) Soweit nach der Anlage 1 Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde Hornbek. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7. Für diese Grundstücke gelten ebenfalls die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Breitenfelde.
- (3) Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserkonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gem. § 31 LWG den gewerblichen Betrieben oder Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

Die Gemeinde erarbeitet derzeit ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 a Landeswassergesetz, nach welchem festgelegt wird, für welche Grundstücke die Gemeinde eine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und für welche Grundstücke die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt. Die Regelungen hierzu werden in einer späteren Satzung festgelegt.

§ 4 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

- (2) Jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet:
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem) und
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem).
 3. zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Mischsystem).
- (3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (4) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird auch gebildet zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken, auf deren Eigentümern die Gemeinde die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- oder Trennsystem besteht und für die die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht als Bestandteil der Einrichtung von der Gemeinde vorgehalten und betrieben werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

§ 5

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitung, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstation, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (3) Art, Anlage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischwassersystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für die Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.

§ 6

Begriffsbestimmung

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal/Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zu 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück; Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. Schächte auf dem zu entwässernden Grundstück sind nicht Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

**II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/
Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Hornbek liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von der Gemeinde Hornbek zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 bis 3) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gemeinde vorliegt.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder

3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.
- (2) Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendung und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.
- (3) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 9

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmte Abwasseranlage darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können;
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können;
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird;
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird;
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderung an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder

- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können;
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten;
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.;
- g) Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspension aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische oder pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salzen; Carbiden, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxischen Stoffen;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;

- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombination von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - o wenn die Einleitung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - o das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - o das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10,0 aufweist,
 - o das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
- q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Leitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen).
- Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur nach Maßgabe der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) eingeleitet werden.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und chemisch und biologisch unbelastet ist, darf nicht in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.

- (9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanälen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Abs. 13 bleibt unberührt.
- (10) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monate anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit die Gemeinde die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die Einrichtung des Amtes Breitenfelde zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen.

ßen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem Amt Breitenfelde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Die Einzelheiten sind in der Satzung des Amtes Breitenfelde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen geregelt.

- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung des Amtes Breitenfelde zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Amt Breitenfelde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Die Regelungen der Satzung des Amtes Breitenfelde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen haben Geltung.
- (8) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 10) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11) gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde entsprechend.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 1 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 10 Abs. 7.
- (2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 übertragen wurde.
- (3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlags-

wasser ist als Schmutzwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 12 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, muss auf besonderem Vordruck gestellt werden. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde Hornbek einzureichen (Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage zum Bauantrag).
- (2) Der Antrag muss enthalten
- a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben;
 - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
 - e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
 - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- (3) Der Antrag soll enthalten
- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwasser anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Versickerungsanlagen;

- ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
 - ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufe (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
 - b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
 - c) alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 13

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und geschlossene Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt**Grundstücksanschluss und
Grundstücksentwässerungsanlagen****§ 14****Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnlichen nur saisonal benutzte Gebäude.
- (4) Bei nachträglicher Teilung eines Baugrundstückes können die neu entstandenen Flurstücke einen oder mehrere zusätzliche Grundstücksanschlüsse erhalten. Diese werden auf Antrag durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen ausgeführt.
- (5) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.
- (6) Werden Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung Bestandteil des Grundstücksanschlusses (§ 6 Ziff. 3 Satz 4), gelten die §§ 16 bis 17, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung des Grundstückseigentümers, entsprechend.

§ 15

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Soweit die Gemeinde die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmen durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind in der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmung nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 12056 und DIN EN 752 und DIN V 4034 Teil 1, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung so-

wie den sicheren Betrieb der Grundstückentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechende Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (6) Vorbehandlungsanlage, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlage der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlage anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 13).
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung

auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 17 **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen
- sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es auf den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erheblich Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

§ 18 **Sicherung gegen Rückstau**

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt

in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 19

Bau, Betrieb und Überwachung

Die Regelungen der Satzung des Amtes Breitenfelde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen haben Geltung.
Für die Überwachung gilt ebenfalls § 17 sinngemäß.

§ 20

Einbringungsverbote

Die Regelungen der Satzung des Amtes Breitenfelde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen haben Geltung.

§ 21

Entleerung

Die Regelungen der Satzung des Amtes Breitenfelde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen haben Geltung.

V. Abschnitt

Grundstücksbenutzung

§ 22

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.

- (2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen steht. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 23 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichen Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VI. Abschnitt

Entgelte

§ 24 Allgemeine Entsorgungsbedingungen - Tarife

Weitere Einzelheiten über die Art des Anschlusses, die Benutzung und den Maßstab für den Anschluss und für die Benutzung der zu erhebenden Entgelte regeln die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die Schmutzwasseranlage in der Ge-

meinde und ihre Benutzung (AEB - Abwasser) sowie die dazugehörenden ergänzenden Bestimmungen der Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 25

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27

Altanlage

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 28

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Ge-

meinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfalls eines Pumpwerks,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentliche Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammte werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer Anspruch auf Schadensersatz.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet
 - c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;

- d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - e) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - f) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - g) § 16 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) § 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 21 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 - k) § 21 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - l) § 22 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - m) § 9 Abs. 14 sowie § 27 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und

von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten ein zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagemängeldatei/ Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 02.02.1998 außer Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hornbek, den
Ort, den

Anlage 1

zu § 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hornbek vom

Lfd Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	An-schrift	Kleinkläran-lage oder Sammel-grube	Einleitgewäs-ser	Abwasserbe-seitigungs-pflicht
1	Hornbek	6	9/2	Güsterer Str. 4	Sammelgru-be	Abfuhr	Gemeinde Hornbek
2	Hornbek	5	4/1	Eichen-weg	Sammelgru-be	Abfuhr	Gemeinde Hornbek
3	Hornbek	6	3/6	Eichen-weg 6	Sammelgru-be	Abfuhr	Gemeinde Hornbek
4	Hornbek	6	3/2	Eichen-weg 2	Sammelgru-be	Abfuhr	Gemeinde Hornbek
5	Hornbek	3	53/21	Schaarw eg 1	Kleinkläran-lage	Grundwasser / Vorflut Müh-lenbach	Eigentümer
6	Hornbek	1	130/64	An de Beek 1	Kleinkläran-lage	Grundwasser / Vorflut Müh-lenbach	Eigentümer
7	Hornbek	1	42	Lippen-horstweg 29	Kleinkläran-lage	Grundwasser	Eigentümer
8	Hornbek	1	37/9	Lippen-horstweg 23	Kleinkläran-lage	Grundwasser / Graben	Eigentümer
9	Hornbek	1	37/5	Lippen-horstweg 25	Sammelgru-be	Abfuhr	Gemeinde Hornbek
10	Hornbek	1	37/12	Lippen-horstweg 27	Sammelgru-be	Abfuhr	Gemeinde Hornbek
11	Hornbek	5	2/2	Güsterer Str. 5	Sammelgru-be	Abfuhr	Gemeinde Hornbek

Bei den Grundstücken mit den lfd. Nr. 5 – 8 haben die Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser durch eine Kleinkläranlage zu beseitigen. Ihnen wird daher die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen.

**4. Änderung
der allgemeinen Bedingungen
der Gemeinde Hornbek
für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen – AEB)**

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung mit Beschluß vom 08.08.2013 folgende 4. Änderung der allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung erlassen:

Artikel I

Teil I, § 1 (1) erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung der in der Satzung der Gemeinde Hornbek über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung – Abwassersatzung – geregelten Abwasserbeseitigung schließt der Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde für die Gemeinde Hornbek den Vertrag zur Entsorgung des Grundstückes (§ 6 (1) Abwassersatzung) mit dem Eigentümer bzw. Berechtigten (§ 6 (2) Abwassersatzung) ab.

Artikel II

Teil I, § 2 (4) erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach §§ 12 und 13 der Abwassersatzung verbunden werden.

Artikel III

Teil I, § 3 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Abwassers ändert.

Artikel IV

Teil I, § 6 (1) letzter Absatz erhält folgende Fassung:

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €. Der Kunde hat den Schaden der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Artikel V

Teil I, § 6 (5) Nr. 2. erhält folgende Fassung:

Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der Gemeinde oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 9 der Abwassersatzung genannten Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen. Gleiches gilt für den Fall, dass Heizöl in die Abwasseranlagen gerät.

Artikel VI

Teil I, § 12 (3) erhält folgende Fassung:

In § 18 der Abwassersatzung hat jeder Kunde sein Grundstück gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage abzusichern. Absperrreinrichtungen gemäß DIN 1997, bestehend aus einer handbedienten und einem selbständig wirkenden Verschluss, die dauern geöffnet bleiben und nur bei Bedarf geschlossen werden, sind nur als zusätzliche Sicherung für die Einläufe in der Nähe der Rückstauenebene zugelassen. Der handbetätigte Verschluss ist vor längerer Abwesenheit sowie dann zu schließen, wenn Rückstaugefahr besteht, z.B. aufgrund starker Niederschläge.

Artikel VII

Teil II, § 3 erhält folgende Fassung:

1. Der Grundbetrag für den Anschluss beträgt für jedes anzuschließende Haus 3.278,66 €.

Mehrere Gebäude mit Anschlussbedarf auf einem Grundstück gelten als ein Haus, wenn neben Räumen ohne Anschlussbedarf ausschließlich solche von untergeordneter Bedeutung (wie z.B. Waschküchen o.ä.) enthalten sind oder Aufenthaltsräume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Gleiches gilt für gewerblich genutzte Räume in Nebengebäuden, die im Zusammenhang mit dem gleichen Gewerbebetrieb auf dem Grundstück stehen. Werden bei Aufenthaltsräumen die Kriterien für Wohnungen nach Ziff. II erfüllt, sind entsprechende Zuschläge für Wohnungen zu erheben.

Bei gewerblich genutzten Flächen im Sinne von Satz 3 ergibt sich der Baukostenzuschuss nach Addition aller Flächen in allen Gebäuden auf dem Grundstück.

2. Zum Grundbetrag gem. Ziff. 1 werden folgende Zuschläge erhoben:

- 2.1 bei Wohnhäusern mit mehr als 1 Wohnung
 - 2.1.1 für die 2. Wohnung 1.568,13 €
 - 2.1.2 für jede weitere Wohnung 1.472,52 €
 - 2.1.3 für gewerblich genutzte Büroräume in Wohngebäuden bis 50 m² 1.568,13 €

2.1.4 für jede weiteren angefangenen 100 m ² bei gewerblich genutzten Büroräumen in Wohngebäuden	1.472,52 €
2.2 für Heime und Pensionen nach der Anzahl der Bettenplätze gemäß § 6 Heimgesetz je 5 Betten- zahl, auch wenn sich diese in Wohnhäusern befinden	1.568,13 €
2.3 Gaststätten mit einer konzessionierten Gewerbe- und Betriebsfläche	
2.3.1 für eine Gewerbe- und Betriebsfläche bis 50 m ²	1.568,13 €
2.3.2 für jede weiteren angefangenen 100 m ² Gewerbe- und Betriebsfläche	1.472,52 €
2.4 Verwaltungsgebäude, Banken und Sparkasse sowie Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshäuser, Schulen und Kindergärten	
2.4.1 mit einer Nutzfläche von 50 m ²	1.568,13 €
2.4.2 für jede weiteren angefangenen 100 m ² Nutzfläche	1.472,52 €
2.5 Gewerbebetriebe	
2.5.1 mit einer gewerblichen Nutzfläche von 50 m ²	1.568,13 €
2.5.2 für jede weiteren angefangenen 100 m ² Gewerbe- und Betriebsfläche	1.472,52 €

Als Nutzfläche im Sinne von Ziffern 2.4 und 2.5 gelten Räume, die beruflichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss nicht berechnet werden.

3. Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Ziff. 1 bis 2.6 auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.
4. Bei Grundstücken, die entsprechend § 9 AEB einen Anschluss erhalten haben, aber noch nicht bebaut sind, wird der Grundbetrag nach Ziff. 1 erhoben. Bei späterer Bebauung erfolgt eine Nachberechnung der zu zahlenden Investitionskosten.

Artikel VIII Inkrafttreten

Diese 4. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hornbek
Der Bürgermeister

Hornbek, den

Dibbern

Bornbau

Straßen- und Tiefbau KG

Telefon: (045 41) 84 01 20

Telefax: (045 41) 84 01 40

Mail: kontakt@bornbau.de

Internet: www.bornbau.de

Bornbau KG · Robert-Bosch-Straße 15 · 23909 Ratzeburg

*Familienunternehmen
seit über 30 Jahren!*

Gemeinde Hornbek
Die Bürgermeisterin
Frau Dibbern
Güsterer Str.
21514 Hornbek

Kunden-Nr.:

Projekt-Nr.:

Datum, 14.06.2013

ANGEBOT

Nr.: 2013073

BV: Asphaltarbeiten

Pos.	Menge	ME	Bezeichnung	EP	GP
01	1	psch	Baustelleneinrichtung für die Baustelle, bestehend aus: - Zusammenstellung der erforderlichen Geräte und Werkzeuge - Transport zur und von der Baustelle - Verkehrssicherung	336.20	336.20
Titel 1 Lütjenmoorweg					
1.01	30	m2	Bitumenbelag aufbrechen (Asphaltbeton, Asphaltbinder, bituminöse Tragschichten). Das unbrauchbare Abbruchgut ist von der Baustelle zu entfernen.	7.15	214.50
1.02	32	m	Bituminöse Befestigung trennen.	6.25	200.00
1.03	4	m3	Schicht ohne Bindemittel aufnehmen Bstoff. i. einb.*Abrechng. Abtrag Schicht ohne Bindemittel aufnehmen. Dicke 'über 5 cm bis 15 cm.' Fläche = Fahrbahn.	24.00	96.00
1.04	4	m3	Schottertragschicht herstellen In Verkehrsflächen, Baustoffgemisch 0/45. Einbaudicke 'bis 20 cm.'	32.80	131.20
1.05	30	m	Bordsteine aus Beton setzen BSt. TB 100x250*Dichtstreifen Fundamentbeton '20 cm dick aus mitzuleiferndem Beton C 12/15 herstellen.'	24.50	735.00
1.06	30	m2	Tragdeckschicht 0/16 herstellen und verdichten. Einbau in Fahrbahn. Einbaudicke 8 cm.	43.60	1308.00

Bornbau

Straßen- und Tiefbau KG

Telefon: (045 41) 84 01 20

Telefax: (045 41) 84 01 40

Mail: kontakt@bornbau.de

Internet: www.bornbau.de

Bornbau KG · Robert-Bosch-Straße 15 · 23909 Ratzeburg

*Familienunternehmen
seit über 30 Jahren!*

Seite 2 zu ANGEBOT Nr. 2013073 vom 14.06.2013

Übertrag: 3020.90

Bindemittel = Bitumen.

Titelsumme	€	2684.70
------------	---	---------

Titel 2 Lippenhorst Str. und Hauptstr.

2.01	25 m2	Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen.	17.50	437.50
2.02	40 m	Asphaltbefestigung geradlinig trennen. Trennen durch Schneiden.	8.40	336.00
2.03	5 t	Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut AC 32 T N herstellen. In Verkehrsflächen der Bauklassen IV bis VI. Einbaudicke 10 cm.' Bindemittel = 70/100. Einbau in Handarbeit.'	212.00	1060.00
2.04	2.5 t	Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton für Asphaltdeck- schichten AC 8 D N herstellen. In Verkehrsflächen der Bauklassen IV und V. Einbau 'mit 85 kg/m2 von Hand druchführen.'	375.00	937.50
2.05	25 m2	Bitumenemulsion aufsprühen C60BP1-S*Menge 300 g/m2 Vor Einbau Asphaltdeckschicht.	2.40	60.00
2.06	40 m	Anschluss mit Fugenband herstellen	8.50	340.00
2.07	20 m2	Planum herstellen mit vorhandenen Wegeschotter	2.60	52.00
2.08	20 m2	Boden verdichten Untergrund in Auftragsbereichen	1.80	36.00
2.09	15 m	Boden für Tiefbordstein lösen und auf dem Feldweg planieren.	3.75	56.25
2.10	15 m	Bordsteine aus Beton setzen siehe Position 1.05	24.50	367.50

Titelsumme	€	3682.75
------------	---	---------

Summe	€	6703.65
-------	---	---------

Mehrwertsteuer 19.00%	€	1273.69
-----------------------	---	---------

Bornbau

Straßen- und Tiefbau KG

Telefon: (045 41) 84 01 20

Telefax: (045 41) 84 01 40

Mail: kontakt@bornbau.de

Internet: www.bornbau.de

Bornbau KG · Robert-Bosch-Straße 15 · 23909 Ratzeburg

*Familienunternehmen
seit über 30 Jahren!*

Seite 3 zu ANGEBOT Nr. 2013073 vom 14.06.2013

Übertrag: 7977.34

Summe

€ 7977.34

Abrechnung erfolgt nach Aufmaß zu den erbrachten Leistungen.
Zahlbar sofort nach Rechnungserhalt netto Kasse.

Bornbau
Straßen- und Tiefbau KG
Robert-Bosch-Straße 15 · 23909 Ratzeburg
Tel: (045 41) 84 01 20 · Fax: 84 01 40

Firmenstempel & Unterschrift